



Stand: 28. Mai 2019
10-12-00/2 li-bo

**Vorschlag für die
Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates^{1, 2}**
(Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde)

I. Herstellung der Handlungsfähigkeit des Gemeinderates

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
(§ 95 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 1 KVG LSA)

Anmerkung:

- a) In Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden obliegt die Leitung der konstituierenden Sitzung dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeinderates (§ 96 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA).*
- b) Die Einberufung der Sitzung und die Festlegung der Tagesordnung erfolgen im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister durch den Bürgermeister (§ 95 Abs. 2 KVG LSA). Die Sitzung kann bereits vor Beginn der Wahlperiode (01.07.2019) einberufen werden.*
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
(§ 55 Abs. 1 KVG LSA)
3. Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister und Verabschiedung der ehemaligen Mitglieder des Gemeinderates
(§ 53 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA)

Anmerkung:

- 1. Die Verpflichtung gem. § 53 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA sollte im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen einer Verpflichtungsformel erfolgen. Folgender Wortlaut wird vorgeschlagen:*

¹ Der Einfachheit halber werden im Folgenden lediglich die Bezeichnungen Gemeinde/Gemeinderat verwendet.

² Auf die Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA die für Einheitsgemeinden geltenden Vorschriften des KVG LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die §§ 95 - 97 KVG LSA Abweichendes regeln.

„Ich gelobe (beteuere) Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe (beteuere) ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Verpflichtung hat deklaratorische Wirkung, weil die Rechtspflichten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit bereits mit der Annahme der Wahl (§ 43 KWG LSA) entstehen.

2. *Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates sind gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA durch den Bürgermeister darüber hinaus auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten sowie auf die Regelungen zur Haftung nach § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.*

- 3 a. Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt gewählter Personen in den Gemeinderat und Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderates
(§ 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 KVG LSA)

Anmerkung:

Der Tagesordnungspunkt ist nur aufzunehmen, sofern Hinderungsgründe gemäß §§ 41, 42 KVG LSA bestehen und ein feststellender Beschluss des Gemeinderates über das Ausscheiden erforderlich ist.

4. Mitteilung des Bürgermeisters über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende (§ 44 KVG LSA)
5. Abstimmung über die Sitzordnung der Mitglieder des Gemeinderates
6. Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Gemeinderat
(§§ 51, 52 KWG LSA)

Anmerkung:

Die Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl soll in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen. Besteht noch weiterer Aufklärungsbedarf kann die Entscheidung über den Wahleinspruch auch noch in einer späteren Sitzung getroffen werden.

- 6 a. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl (ggf. Stichwahl) zum Amt des Bürgermeisters
(§§ 51, 52 KWG LSA)

Anmerkung:

Der Tagesordnungspunkt ist nur aufzunehmen, wenn zeitgleich mit der Wahl der Vertretung auch die Wahl zum Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters stattgefunden hat und die Feststellung über die Gültigkeit der Wahl nicht mehr durch den bisherigen Gemeinderat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA erfolgt ist.

Die Entscheidung über einen Wahleinspruch (§ 50 Abs. 2 KWG LSA) kann erst nach Ablauf der Einspruchsfrist von zwei Wochen erfolgen. Sofern eine Stichwahl stattgefunden hat, verschiebt sich die Frist entsprechend. Die Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl soll in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen. Besteht noch weiterer Aufklärungsbedarf kann die Entscheidung über den Wahleinspruch auch noch in einer späteren Sitzung getroffen werden.

- 6 b. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des gewählten Bürgermeisters durch den an Jahren ältesten Gemeinderat
(§ 96 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA)

Anmerkung:

a) *Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes hängt davon ab, ob in der konstituierenden Sitzung über die Gültigkeit der Wahl zum Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters entschieden wird (s. Anmerkung zu TOP 6 a). Eine Ernennung ist nur in den Fällen möglich, in denen keine Einwendungen gegen die Wahl vorliegen und damit die Gültigkeit der Wahl feststeht, § 52 Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA. In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA bleibt die Bestandskraft über die Feststellung der Gültigkeit der Wahl abzuwarten. Hier besteht die Möglichkeit, gemäß § 96 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. § 74 KVG LSA einen zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählten Bewerber nach Feststellung der Gültigkeit seiner Wahl mit der Mehrheit der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung zum Bürgermeister zu bestellen.*

b) *Gemäß §§ 5, 38 BeamStG i. V. m. §§ 6, 52 Abs. 1 LBG LSA hat der ehrenamtliche Bürgermeister als Beamter auf Zeit folgenden Diensteid zu leisten:*

„Ich schwöre, meine Kraft dem Volk und dem Land Sachsen-Anhalt zu widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu wahren und zu verteidigen, Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: „So wahr mir Gott helfe.“ oder ohne sie geleistet werden (§ 52 Abs. 2 LBG LSA).

c) *Die Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters beginnt mit der Ernennung (§ 96 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA). Sofern der Amtsinhaber nicht wiedergewählt wurde, gibt der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz und die Sitzungsleitung nach der Ernennung des neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeisters an diesen ab.*

7. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse
(§ 59 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

Anmerkung:

Der neu gewählte Gemeinderat muss sich eine Geschäftsordnung geben (§ 59 KVG LSA). Der Gemeinderat kann die Geschäftsordnung des bisherigen Gemeinderates übernehmen und in diesem Zusammenhang auch ggf. notwendige Änderungen aufgrund

des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) beschließen, sofern nicht bereits in der abgelaufenen Wahlperiode erfolgt. Auf das Muster für eine Geschäftsordnung des SGSA wird verwiesen³.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde ...
(alternativ: die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde ...)
(§ 10 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA)

Anmerkung:

Eine Beschlussfassung und Anpassung der Hauptsatzung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) ist, sofern nicht bereits in der abgelaufenen Wahlperiode erfolgt, erforderlich. Auf das Muster einer Hauptsatzung des SGSA wird verwiesen.⁴

9. Wahl des Ersten stellvertretenden Bürgermeisters und des Zweiten stellvertretenden Bürgermeisters
(§ 96 Abs. 4 Sätze 3 und 4 KVG LSA i. V. m. § 3 Abs. 2 des Hauptsatzungsmusters des SGSA für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden)
10. Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse, die aufgrund des Beschlusses über die Hauptsatzung (sofern eine Änderung der Hauptsatzung nicht erfolgt: aufgrund der Hauptsatzung vom ...) gebildet werden, nach der Größe der Fraktionen im Zugriffsverfahren
(§ 96 Abs. 4 Satz 6 und 7 KVG LSA i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hauptsatzungsmusters des SGSA für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden)

Anmerkung:

- a) *Die Regelungen über die Bildung, Größe und Vorsitz der ständigen Ausschüsse sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA von der Genehmigungspflicht der Hauptsatzung ausgenommen. Sie sind unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen und können erst anschließend umgesetzt werden. (Hinweis: Hinsichtlich der Regelung des Vorsitzes existiert mit § 96 Abs. 4 Satz 7 KVG LSA eine eigenständige Regelung, die inhaltlich den Regelungen in § 48 Abs. 2 Satz 2 und § 49 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA entspricht. Für § 96 Abs. 4 Satz 7 KVG LSA gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA analog.)*
- b) *Das Hauptsatzungsmuster des SGSA sieht jeweils den Bürgermeister als Vorsitzenden der beschließenden und beratenden Ausschüsse vor (§§ 6, 7).*
- c) *Das Hauptsatzungsmuster des SGSA für Einheitsgemeinden bis 25.000 Einwohner sieht in § 7 Abs. 2 eine Zuteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse an die Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt vor. Die Regelung kann bei Bedarf in die Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde übernommen werden (vgl. § 7 Abs. 1 des Hauptsatzungsmusters des SGSA für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden).*

³ Muster für eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse (Stand: 22.02.2019).

⁴ Muster einer Hauptsatzung für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden (Stand: 22.02.2019)

11. Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung (§ 47 KVG LSA)

Anmerkung:

- a) *Die Hauptsatzung bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 KVG LSA, welche ständigen Ausschüsse gebildet werden und aus wie vielen Mitgliedern die Ausschüsse bestehen. Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA nach dem Verfahren Hare-Niemeyer, sofern im Gemeinderat mindestens zwei Fraktionen bestehen. Die Fraktionen benennen ihre Mitglieder. Sie können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.*
- b) *Fraktionen, die danach keinen Anspruch auf einen Sitz im jeweiligen ständigen Ausschuss haben, sind gemäß § 47 Abs. 2 KVG LSA berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme („Grundmandat“) in diesen Ausschuss zu entsenden. Auf die Anmerkung a) zu TOP 10 wird verwiesen.*

Der Gemeinderat stellt die Ausschussbesetzung (einschl. Stellvertreter) durch Beschluss fest (§ 47 Abs. 3 KVG LSA). Sind keine Fraktionen im Gemeinderat gebildet worden, ist die Sitzverteilung im Abstimmungsverfahren nach § 56 Abs. 2 KVG LSA durchzuführen.

12. Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme
(§ 49 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 KVG LSA sowie § 7 Abs. 3 des Hauptsatzungsmusters des SGSA für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden)

Anmerkung:

Der Tagesordnungspunkt ist nur aufzunehmen, wenn in die (ständigen) beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner zu berufen sind. Voraussetzung ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung, die die Anzahl der sachkundigen Einwohner gesondert festzulegen hat. Auf die Anmerkung a) zu TOP 10 wird verwiesen. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA). Mitglieder des Gemeinderates und Bedienstete der (eigenen) Gemeinde können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

Der Gemeinderat beruft die sachkundigen Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme. Das Verfahren richtet sich nach Hare-Niemeyer. Die Fraktionen benennen ihre Mitglieder. Der Gemeinderat stellt durch Beschluss gemäß § 56 Abs. 2 KVG LSA die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner fest.

13. Benennung von Vertretern der Gemeinde in anderen Institutionen⁵

⁵ Bei den in TOP 13.1 bis 13.3 genannten Institutionen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung.

13.1 Verbandsversammlung des Zweckverbandes⁶ ...
(§ 11 Abs. 2 und 4 GKG-LSA)

Anmerkung:

Nur bei Gemeinden, die Mitglied eines Zweckverbandes sind. Sofern die Gemeinde einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, erfolgt eine Wahl gemäß § 11 Abs. 2 GKG-LSA i. V. m. § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA. Sofern die Gemeinde mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, werden die gemeindlichen Vertreter gemäß § 11 Abs. 4 GKG-LSA nach dem Verfahren der Ausschussbildung (§ 47 Abs. 1 KVG LSA) bestimmt. In diesem Fall sind durch Beschluss auch der Stimmführer und der stellv. Stimmführer namentlich festzulegen (§ 11 Abs. 4 Satz 4 GKG-LSA).

13.2 Eigengesellschaft (z. B. Stadtwerke GmbH)
(§ 131 KVG LSA)

Anmerkung:

Der Bürgermeister ist (gesetzlicher) Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder den entsprechenden Organen von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist; für den Verhinderungsfall hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Sind neben dem Bürgermeister weitere gemeindliche Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden und kommt eine Einigung im Gemeinderat über deren Entsendung nicht zustande, ist das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse (§ 47 Abs. 1 KVG LSA, Verfahren Hare-Niemeyer) anzuwenden.

13.3 Unternehmen (z. B. ... GmbH), an dem die Gemeinde beteiligt ist
(§ 131 KVG LSA)

Anmerkung:

Die Entsendungsrechte der Gemeinde ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag/der Satzung des Unternehmens. Auf die Anmerkung zu TOP 13.2 wird verwiesen.

13.4 ... (weitere Institutionen, bei denen die Gemeinde ein Entsendungsrecht besitzt)

II. Sonstiges

14. Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
(§ 96 Abs. 4 Satz 9 i. V. m. § 65 Abs. 2 KVG LSA)

15. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde
(§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA i. V. m. der Hauptsatzung, vgl. § 8 des Musters einer Hauptsatzung des SGSA für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden)

16. Einwohnerfragestunde
(§ 28 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 7 des Musters des SGSA für eine Geschäftsordnung)

⁶ Die Aufnahme des Punktes ist erforderlich, wenn infolge der Kommunalwahl Vertreter aus der Verbandsversammlung ausgeschieden sind oder ausscheiden.